

L. 705.

s.

# KURENDA SZKOLNA

za Miesiąc Październik 1866 r.

Nº 10.

---

---

L. 553.

s.

Przy odezwie W. c. k. Komisyi Namiestniczej z dnia 5. Sierpnia b. r. do L. 18501, która się niniejszym do wiadomości i zastosowania podaje, nadesłano też instrukcję wraz z formularzami, do układania wykazów o stanie szkół i zakładów wychowawczych.

Zamieszczając w Kurendzie Szkolnej pomienioną odezwę, tudzież instrukcję z formularzami, wzywa Konsystorz Dozory Szkół o nadesłanie należycie wypełnionego wykazu B. 1. w ciągu dni czternastu, zaś o nadesłanie wykazów I. H. i III. najdalej do końca Marca 1867.

Bon der f. f. Statthalterei-Kommission.

Nr. 18501. An das hochwürdige bischöfliche Consistorium in Krakau.

Das hohe f. f. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 26. April l. J. Zahl 3518 Mustereremplare der von der f. f. statistischen Zentral-Kommission modifizirten, für Nachweisungen über die Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit deren Vorlage noch ferner den Staatsbuchhaltungen obliegen wird, bestimmten Tabellen (I. II. III.) so wie des Formulars zur Nachweisung des Einkommens des Lehrpersonals der Volksschulen (B. 1) samt einer Instruktion zur Aussölung der obigen Tabellen mit dem Auftrage übermittelt, das Erforder-

liche zu veranlassen, damit die erste Vorlage bei I., II. und III. für das Ge-  
genstands Jahr 1866, bei B. 1. aber für 1865 stattfinden könne.

Die f. f. Staatsbuchhaltung ist laut Berichtes vom 2. Juli I. S. 3. 425 außer Stande, die Tabelle Lit. B. 1. mit Benützung ihrer Vormerkbücher auszufüllen.

Das hochwürdige bischöfliche Consistorium wird daher unter Anschluß von Abschriften der bezogenen Formularien ersucht, die erwähnte letztere Tabelle im Sinne der angedeuteten, abschriftlich mitsfolgenden Instruktion in der Art anfertigen zu lassen, daß die Schulen nach Distrikten alphabetisch gereiht aufgenommen erscheinen. Diese Nachweisungen sind unmittelbar der k. k. Staatsbuchhaltung, und zwar sobald als möglich, bezüglich der nach den Formularien I., II. und III. anzufertigenden statistischen Tabellen hingegen längstens bis Ende April 1867 einzuschicken.

Krakau am 5. August 1866.

# I. Öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten in . . . . . im Jahre 186

Standort und Art	Lehrpersonale	Bürglinge				Unterstützende Gesellschaften
		Gesetziges Einflussverbotale		in der Anstalt	nach dem Reli- gions-Bekenntnisse	
		männlich	wießlich	männlich	wießlich	
1. für das männ- liche Geschlecht						
2. für das weibliche Geschlecht						
3. für beide Ge- schlechter						

Land:

## II. Allgemeine Privat-Schul- und

## Erziehungs-Mitteln im Jahre

Ort	Art der Anstalt und Name des Eigenthümers	Lehrgegenstände				Anmerkung **
		Gehr- personale		3 0 a i n g e		
		in	aufir	nach den Religi- osen Reformen in		
	Unterrichtssprache					
	Jahr in welchem die An- stalt errichtet wurde					
	Zahl der Klassen					
	Katecheten					
	Lehrer					
	Lehrerinnen					
	männlich					
	weiblich					
	männlich					
	weiblich					
	Katholiken					
	evangelische					
	grich. orient.					
	Israeliten					

a) für Knaben. b) für Mädchen. c) für beide Geschlechter.

\* Im Falle einer Anstalt verschiedene Lehr-Course, wie z. B.: Elementar-Unterricht, Gymnasial- und Realschul-Studium umfaßt, muß jede Abtheilung getrennt mit der Anzahl von Klassen und Schülern an derselben aufgeführt werden.  
 \*\* Hier ist auf zu bemerken, welche Anstalten das Recht besitzen, staatsgläufige Zeugnisse auszustellen.

### Land :

### III. Specielle Privat-Lehranstalten im Jahre

1. Sprachschulen. 2. Musikschulen. 3. Handelschulen. 4. Zeichenschule. 5. Schreibschule. 6. Turnschule. 7. Fechtshule. 8. Landwirtschaftsschule \*) 9. Sonstige Fachschule \*\*) 10. Arbeitsschulen für das weibliche Geschlecht.

<sup>\*)</sup> Für Ackerbau, Weinbau, Obstbaum- und Bienenzucht u. dgl.

\*\*) Hierher gehören insbesondere die speziellen Fabriksschulen, wie: Weber-, Klöppel-, Strohflechtschulen u. dgl.

Land:

B. 1.

## Einkommen des Lehrpersonals der Volksschulen im Jahre 18

Ort	Art	Bezüge des angestellten Lehrpersonals													
		mit freiem Gehalt							ohne freiem Gehalt						
der Schule	Gehalte	Quartiergelder o. Geldwerte der Ma- thauswohnung	im Baren	sonstige Bezüge	Gehalts- erstattungen	in Naturali- en nach dem Geldwert berechnet	Summe	Gehalts- erstattungen	Zinsen von Fe- ntizkapitalien	Schulgeld	aus Fondsen	Beiträge	im Baren	sonstige Empfänge	Summe
Gulden in österreichischer Währung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Abschrift.

Copia ad 3518 C. U. 1866. ad 13621 1866.

## Instruktion

zur Ausfüllung der von den k. k. Staatsbuchhaltungen periodisch vorzulegenden Ausweise über Lehr- und Erziehungsanstalten.

Die k. k. Staatsbuchhaltungen haben durch die schon seit längerer Zeit erfolgte Sistirung der Personal-Nachweisungen über höhere Lehranstalten und Mittelschulen, namentlich aber durch die mit Erlaß des k. k. Staats-Ministeriums vom 28. Juli 1863 Zahl 5529 St. M. I. geschehenen Abstellung der Volksschul-Tabellen eine höchst erhebliche Vereinfachung der denselben aufgetragenen jährlichen Tabellen über Lehr- und Erziehungsanstalten erfahren. — Um nun auch bezüglich jener Ausweise, für welche die Verpflichtung zur Vorlage den Staatsbuchhaltungen nicht abgenommen werden kann, die möglichste Vereinfachung eintreten zu lassen, werden diese Tabellen einer vollständigen Umgestaltung unterzogen, so zwar, daß nur jene Tabellen, welche den Personalstand betreffen, in Hinkunft jährlich vorzulegen sind, die Nachweisungen über den Aufwand aber nur in längeren Terminen, u. z.: bezüglich der höheren Lehranstalten und Mittelschulen jedes 5., und betreffs der Volksschulen jedes 10. Jahr zusammengestellt, und im Wege der Landesbehörde an die k. k. statistische Zentral-Kommission eingefendet werden sollen.

Die erste Vorlage dieser Art wird für die Ergebnisse des Jahres 1865 erwartet, und auf diese werden demnach die weiteren Ausweise über Lehrer- und Schülerzahl, insoweit die Staatsbuchhaltungen hierzu überhaupt verhalten bleiben, jährlich, dagegen die Tabellen bezüglich des Aufwandes der höheren Lehranstalten und Mittelschulen für die Jahre 1870, 1875, 1880 &c., und bezüglich des Volksschulaufwandes für die Jahre 1875, 1885 u. s. w. erfolgen.

Die bisher in Kraft bestandenen jährlichen Nachweisungen über öffentliche und Privat-Erziehungsanstalten erreichen gleichzeitig ihr Ende und sind von 1866 an abgestellt, an deren Stelle die neuen Formulare treten, über deren Ausfüllung im Nachfolgenden die nöthigen Erläuterungen folgen. Im Allgemeinen wird die Norm festgestellt, daß die bisherige Unterscheidung zwischen Lehr- und

Erziehungs-Anstalten in Hinkunft völlig aufgelassen wird, und demnach in den nunmehr vorgezeichneten Tabellen nur bei Scheidung zu machen ist, welche Anstalten öffentliche oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten sind d. h. ob sie von den öffentlichen Fonden erhalten werden und das Recht besitzen, staatsgil- tige Zeugnisse auszustellen oder nicht.

Die einzelnen nunmehr in Gebrauch gesetzten Tabellen sind:

### I. Öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten.

Diese Tafel bildet die nothwendige Ergänzung zu den Nachweisungen jener Anstalten, deren Direktionen unmittelbar jährliche statistische Tabellen vorlegen. Es entfallen daher alle jene Lehranstalten, bezüglich welcher mit seinerzeitigem Erlaß des k. k. Handels-Ministeriums vom 2. Dezember 1851 Zahl 576 die Nachweisung des Lehrer- und Schülerstandes erlassen wurde, nunmehr völlig, auch bezüglich der Goldgebarung aus den Arbeiten der Staatsbuchhaltung. Hierher gehören Universitäten, größere Fachschulen, wie chirurgische Lehranstalten, theologische Studien, Hebammen-Schulen, chemische Lehranstalten, Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen; und es sind in der Tafel I. nur jene öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten aufzunehmen, welche in den früher getrennten Nachweisungen der öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten unter der Rubrik: „Sonstige besondere oder spezielle Lehr- und Erziehungsanstalten“ subsummiert wurden. Namentlich gehören also hierher: die Waisenhäuser, Blinden-, und Taubstummen-Institute, die Konviste und Alumnen, Knabenseminarien und sonstige öffentliche Anstalten dieser Art, wie Staats- oder ständische Pensionate, vom Staate dotirte Lehranstalten in geistlichen Stiftern u. dgl. Dagegen bleiben auch die Volks-Schulen summt der Nachweisung des Volkschulaufwandes von dieser Tafel völlig ausgeschlossen.

### II. Allgemeine Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.

### III. Spezielle Privat-Lehranstalten.

In diesen beiden Tafeln sind jene Anstalten aufzunehmen, welche früher den Inhalt der Tabellen über Privat-Lehranstalten und Privat-Erziehungsanstalten gebildet haben, und der Entscheidungsgrund, ob eine Anstalt in die eine

oder andere Tafel gehört, wird durch den Umstand gegeben, ob der Unterricht allgemeine Bildung oder nur spezielle Erwerbung von Kenntnissen in einem oder dem anderen Fache bezweckt. Die gleiche Unterscheidung ist auch schon bei den früher vorgezeichneten Tabellen über Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten gemacht worden, und überdies sind die einzelnen Kategorien, welche in die Tabelle III. im Falle des Wokommens aufgenommen werden müssen, in den da-selbst genannten zehn Unterabteilungen genau vorgezeichnet, so daß nur die eine allgemeine Bildung abzielenden Institute für die Tabelle II. erübrigten. Die Nachweisung des Aufwandes unterbleibt bei sämtlichen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, also in der ganzen Nachweisung II und III völlig.

Für die öffentlichen Lehranstalten erübrigत noch die nur in längeren Perioden zu liefernde Nachweisung des Aufwandes. Beim Entwurfe dieser Nachweisung wurde die möglichste Erleichterung für die Staatsbuchhaltungen sowohl durch den auf 5 und 10 Jahre festgestellten Termin, als durch den Umstand im Auge behalten, daß die fünfjährige für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen bestirnte Tabelle A. 1 den Rubriken der Jahresrechnungen dieser Anstalten, die zehnjährige für die Volksschulen B. 1 aber dem Inhalte der Schulsassionen gleichgehalten wurden. Überdies beschränkt sich die zweite für die Volksschulen bestimmte Nachweisung auf das Einkommen des Lehrpersonals, daher beide Tabellen ohne Belastung und jedenfalls in weit kürzerer Zeit, als dies bei den bisherigen jährlichen Nachweisungen des Aufwandes möglich war, zu Stande gebracht werden können. Welche Anstalten in jede der Tabellen aufzunehmen sind, dafür spricht die Übersicht, es wird die Tabelle A. 1 den Aufwand jener öffentlichen Lehranstalten enthalten, deren Besuch die früher zurückgelegte Volksschule, und bezüglich der höheren Lehranstalten jenen, der Mittelschule voraussetzt, also, so weit solche Anstalten in den einzelnen Ländern vor kommen, die Universitäten, höheren Fachschulen, wie: chirurgische Lehranstalten, theologische Lehranstalten, technische Akademien, Spezial-Lehranstalten für Bergbau, Landwirtschaft, Forstkunde u. dgl., Gymnasien, Realschulen und Realgymnasien. In der Tabelle B. 1. sind die Volksschulen nach Schuldistrikten alphabetisch gereiht aufzunehmen.

Als Termin für die Vorlage dieser Tabellen im Wege der f. f. Landesbehörden an die f. f. statistische Zentral-Kommission wird für die jährlich vorzulegenden Ausweise I., II. und III. Ende Juni jedes nächstfolgenden Jahres, für

die jedes 5. Jahr zu liefernde Nachweisung A. 1. der gleiche Termin in dem auf das Gegenstandsjahr folgenden Jahre, für die Tabelle über das Einkommen des Lehrpersonals der Volksschulen, Tabelle B. 1. aber, welche jedes 10. Jahr zu liefern ist, Ende Juli des nächstfolgenden Jahres festgestellt, und es werden die Staatsbuchhaltungen um so leichter in der Lage sein, diese Fristen zu halten, als dieselben die gleichen mit den bisher für die früheren jährlichen Nachweisungen bilden, dabei aber der zu den neuen Tabellen erforderliche Zeitaufwand sich ungleich geringer herausstellt.

Z Konsistorza Jlnego Dyc. Krak.

Kraków dnia 20. Września 1866.

L. 580.

S.

Były wypadki, że niektórzy nauczyciele część płacy swojej od gminy pobierający, zniewoleni byli udawać się do Władz rządowych z prośbą pisemną o wyegzekwowanie przypadającej im należytości. Podania takie wnosząc bez stempla, skazani zostali na karę stępłową.

Konsistorz tutejszy powziawszy o tem wiadomość, uznał za stosowne uczynić zapytanie u wysokich Władz rządowych, ażali w wypadkach wyżej wzmiankowanych obowiązani są nauczyciele stępować podania lub nie.

Gdy Świecka c. k. Dyrekcyja Skarbową rozporządzeniami z dnia 31. Lipca b. r. do L. 12609 i z d. 27. Czerwca b. r. do L. 10998 przy odezwie W. c. k. Komisyi Namieśniczej z dnia 19. Sierpnia b. r. do L. 20785 nadesłanemi na wzmiankowane zapytanie przeczącą dała odpowiedź, zatem Konsistorz zawiadamia o tem nauczycielu w tym celu, aby pisząc podania o zarządzenie egzekucji nie ponosili kosztów stępłowych.

Z Konsistorza Jlnego Dyc. Krak.

Kraków dnia 20. Września 1866.

ANTONI

Biskup Amatunt. i Wik. Apost. Krak.

X. Paweł Russek

Kanclerz.